



Einwohnergemeinde Bühl

REGLEMENT

über die Hundehaltung und Hundetaxe

Inhaltsverzeichnis

<i>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>			
Art. 1	Geltungsbereich		3
<i>II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT / ORDNUNG</i>			
Art. 2	Überwachung		3
Art. 3	Leinenzwang, Zutrittsverbot		3
Art. 4	Verunreinigungen		4
<i>III. ORGANISATION</i>			
Art. 5	Registrierung / Verzeichnis		4
Art. 6	Meldepflicht		4
Art. 7	Kennzeichnung, Kontrollmarke		4
Art. 8	Impfpflicht		4
Art. 9	Gewerbsmässige Zucht		4
<i>IV. GEBÜHREN / ABGABEN</i>			
Art. 10	Taxpflichtige Hunde		5
Art. 11	Taxfreie Hunde		5
<i>V. HUNDEHALTUNG</i>			
Art. 12	Beaufsichtigung		5
Art. 13	Gefährliche Hunde		6
Art. 14	Verbot der Hundehaltung		6
<i>VI. STRAFBESTIMMUNGEN</i>			
Art. 15	Bussen		6
<i>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>			
Art. 16	Inkrafttreten		7
<i>ANHANG I</i>			
	Anhang I		9

Reglement über die Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Bühl

Gestützt auf das Gesetz über die Hundetaxe Art. 2 vom 25. Oktober 1903 und Art. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe vom 2. April 1904 sowie Art. 50ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 beschliesst die Einwohnergemeinde Bühl:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung sowie die Erhebung der Hundetaxe in der Gemeinde Bühl.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT / ORDNUNG

Überwachung

Art. 2

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

Leinenzwang, Zutrittsverbot

Art. 3

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- im ganzen Dorf
- an verkehrsreichen Strassen
- im Wald

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

Verunreinigungen

Art. 4

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem, fremdem und privatem Areal verpflichtet.

III. ORGANISATION

Registrierung / Verzeichnis

Art. 5

Die Kontrollstelle führt über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde und deren Halter und Halterinnen ein Verzeichnis. Stichtag ist der 1. Mai.

Meldepflicht

Art. 6

¹ Die Hundehalter und Halterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde bei der zuständigen Gemeindestelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden.

² Selber gezogene Hunde sind spätestens im Alter von 3 Monaten der Gemeinde zu melden.

³ Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres muss der zuständigen Gemeindestelle sofort gemeldet werden.

Kennzeichnung,
Kontrollmarke

Art. 7

¹ Als Kennzeichnung gilt die Mikrochipnummer.

² Als Ausweis über die bezahlte Hundetaxe dient die Kontrollmarke. Diese ist gut sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen.

Impfpflicht

Art. 8

Die Impfpflicht richtet sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

Gewerbsmässige Zucht

Art. 9

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung des Zwingers den neuzeitlichen, tier-schutzgerechten Anforderungen an Aufzucht, Haltung und Pflege entspricht. Keinesfalls dürfen aufgrund der Zucht irgenwelche Immissionen entstehen.

IV. GEBÜHREN / ABGABEN

Taxpflichtige Hunde

Art. 10

¹ Für Hunde, die in der Gemeinde Bühl gehalten werden und am 1. August über 3 Monate alt sind, hat der Halter oder die Halterin eine jährliche Hundetaxe zu bezahlen.

² Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt. Der Gebührenrahmen richten sich nach Anhang I dieses Reglements.

³ Die Taxe wird bei der Neuanmeldung in der Gemeinde oder für bereits registrierte Hunde jeweils im August verlangt.

⁴ Die Taxe ist für jeden Hund zu entrichten, welcher vor dem 1. Mai des laufenden Jahres geboren worden ist.

⁵ Die in einer anderen bernischen Gemeinde bereits bezahlte Taxe wird gegen Vorlage der entsprechenden Quittung/Marke angerechnet.

⁶ Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Taxfreie Hunde

Art. 11

Folgende Hunde sind von der Taxpflicht ausgenommen:

- ausgebildete Armeehund
- Blindenführhund
- Lawinenhunde
- Polizei- und Zollhunde
- Sanitätshunde,

sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Halter nachgewiesen wird.

V. HUNDEHALTUNG

Beaufsichtigung

Art. 12

¹ Der Halter oder die Halterin soll seinen/ihren Hund jederzeit so halten und besorgen, dass niemand geschädigt oder belästigt werden kann.

² Halter oder Halterinnen, deren Hund durch Gebell, Herumstreuen auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf andere Weise Nachbarn oder Vorübergehende dauernd oder wiederholt belästigt, sind angehalten, Abhilfe zu schaffen.

³ Der Halter oder die Halterin hat dafür zu sorgen, dass sein/ihr Hund Fusswege, Trottoirs, Strassen, Gebäudeteile, landwirtschaftlich genutztes Land, Gärten und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt.

⁴ Verrichtet ein Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so ist der Hundekot durch den Halter oder die Halterin ohne Verzug mittels Robidogsäcken aufzulesen und zu entsorgen.

Gefährliche Hunde

Art. 13

¹ Die Ortspolizeibehörde kann für einen bissigen Hund auf Kosten des Halters oder der Halterin

- a) den Leinenzwang im Freien verfügen,
- b) das Tragen eines Maulkorbes verfügen,
- c) die Entfernung des Hundes oder das Einschläfern verfügen.

Verbot der Hundehaltung

Art. 14

¹ Das Halten eines Hundes kann von der Ortspolizeibehörde vorübergehend oder dauernd verboten werden:

- a) wenn die Haltung den gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht oder mit Tierquälerei verbunden ist;
- b) wenn die Hundehaltung aufgrund unzumutbarer Belästigung zu Reklamationen Anlass gibt;
- c) wenn dem Halter oder der Halterin die Fähigkeit zur Hundehaltung offensichtlich abgeht;
- d) wenn ein Halter oder eine Halterin wegen Übertretung dieses Reglementes zum Dritten Mal bestraft worden ist.

² Muss das Halten eines Hundes verboten werden, so kann die Ortspolizeibehörde den Hund auf Kosten des Halters oder der Halterin

- a) vorübergehend in ein Tierheim bringen,
- b) in tierärztliche Kontrolle bringen lassen.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Bussen

Art. 15

¹ Widerhandlungen gegen eine der genannten Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Strafbar ist auch fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung wird das Reglement über die Hundehaltung und Hundetaxe vom 1. Januar 1980 sowie alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Oktober 2006.

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Tamara Hug

Gemeindeversammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am
28. November 2006.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL**

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Tamara Hug, bescheinigt, dass das Reglement über die Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Bühl 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde in den Nidauer Amtsanzeigern vom
19. Oktober 2006 und 26. Oktober 2006
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 30. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

ANHANG I

zum Reglement über die Hundehaltung

Gestützt auf Art. 10 werden folgende Gebührenrahmen festgelegt:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | Hundetaxe für den ersten Hund pro Jahr | Fr. 40.00 – 70.00 |
| | Hundetaxe für jeden weiteren Hund pro Jahr | Fr. 50.00 – 100.00 |
| b) | Hunde, welche Art. 11 des Reglements über die Hundehaltung erfüllen | gratis |
| c) | Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin und den Halter | effektive Kosten |